

GRUPPENSATZUNG

der Deutschen Waldjugend Barmstedt – Storchenhorte - der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Nord e.V.

§ 1

Name/Sitz

Die Jugendgemeinschaft der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
Landesverband Nord e.V. führt den Namen:

„Deutsche Waldjugend (DWJ)“; mit dem angehängten
Ortsnamen „Barmstedt“ und dem Hortennamen
„Storchenhorte“ und den Zusatz „der Schutz-
Gemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.“

Sitz der DWJ Barmstedt ist Barmstedt im Kreis Pinneberg.

§ 2

Aufgaben

Der Zweck dieser Gruppe ist es, in den jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in der Natur zu wecken; und die geistige und musische Bildung zu fördern.

Das soll erreicht werden durch:

- A: Schaffung und Vermittlung von Grundlagen, die zum Verständnis der Notwendigkeit einer gesunden Natur führen (z.B. Sammeln von Naturstoffen, Herstellen von Präparaten, Beobachtung von biologischen Vorgängen).
- B: Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit durch Übertragung von Aufgaben.
- C: Förderung der geistigen, körperlichen, sittlichen und musischen Bildung.
- D: die Entwicklung von Eigeninitiative und Selbsterziehung.
- E: praktische Naturschutzarbeit

Die DWJ ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

Wir verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Jugendliche (Mädchen oder Junge) ab Vollendung des 8. Lebensjahres werden, sofern er die nötigen Fähigkeiten besitzt und Interesse an der Arbeit der DWJ bekundet. In besonderen Fällen kann der Gruppenleiter die Mindestaltersgrenze von 8 Jahren außer Acht lassen. Nach 3 Monaten, in welchen der Waldläuferanwärter sein Interesse an der Waldjugendarbeit gezeigt und seine Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat, kann er auf einfachen Mehrheitsbeschluß der anwesenden Stimmberechtigten auf einem Gruppenthing in die Gemeinschaft offiziell aufgenommen werden.

Er darf sich von nun an „Waldläufer“ nennen. Für ihn ist nach Einholen der schriftlichen Eintrittserklärung der Mitgliedsausweis durch den Waldläuferrat zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Auch Waldläuferanwärter sind über den Landesverband Nord e.V. der DWJ versichert.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder mit Erreichen der in der Bundessatzung der DWJ festgelegten Altersgrenze.

§ 4

Austritt/Ausschluß

Der Austritt kann nur aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung jeweils zum Jahresende erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Ausschluß ist möglich. Er kann nur durch Beschluß des Gruppenthings mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn:

1. das Mitglied seinen eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist (z.B. Beitragszahlung, 4 mal hintereinander unentschuldigtes Fehlen bei den Gruppentreffen), oder
2. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwidergehandelt hat, oder
3. das Mitglied grob gegen die Interessen der Gruppe verstoßen hat oder ungebährliches Verhalten vorliegt (z.B. wiederholtes Stören der Gruppentreffen, Schädigung des Ansehen der DWJ in der Öffentlichkeit).

Bei Austritt/Ausschluß müssen Ausweis, Abzeichen und alles Eigentum der Deutschen Waldjugend unaufgefordert an den Gruppenleiter zurückgegeben werden.

Der Waldläuferbrief bleibt persönliches Eigentum des ehemaligen Mitgliedes.

Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DWJ bleiben bei Austritt/Ausschluß bestehen. Bestehende Forderungen der Gruppenkasse gegen das austretende/ausgeschlossene Mitglied bleiben über den Austritt/Ausschluß hinaus bestehen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einem Thing der Waldjugend Barmstedt festgelegt. **Die Beiträge sind jährlich von jedem Mitglied der Storchenhorte Barmstedt im Laufe des ersten Quartals zu zahlen, andernfalls werden die vom Thing der Barmstedter Waldjugend beschlossenen Maßnahmen eingeleitet. Auch die vom Thing der Barmstedter Waldjugend festgelegten Maßnahmen müssen von den säumigen Beitragszahlern getragen werden; die Mahngebühren werden zusammen mit dem noch ausstehenden Beitrag bis zum gesetzten Zahlungsziel fällig.**

Zusatzbeiträge, sowie Beitragserhebungen sind bei Erfordernis auf einem Thing der Barmstedter Waldjugend zu beschließen. Bei Austritt/Ausschluß erfolgt keine Beitragserstattung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Waldläufer verpflichtet sich, an den Gruppentreffs regelmäßig teilzunehmen. Für das Fernbleiben ist eine Abmeldung bei der Gruppenleitung notwendig.

2. Die Mitgliedschaft in der Gruppe und eine eventuelle spätere Stellung in der DWJ ist dem Durchlaufen von vier Stufen verbunden:

1. Stufe: Waldläuferanwärter
2. Stufe: Waldläufer
3. Stufe: Kundschafter
4. Stufe: Späher

Der Waldläufer kann Kundschafter werden, wenn er mindestens 10 Späherpunkte abgelegt hat.

Der Kundschafter kann zum Späher werden, wenn er alle 24 Späherpunkte abgelegt hat.

Die Ernennung zum Kundschafter/Späher erfolgt durch den Landesleiter.

Die Abnahme der Späherpunkte ist durch Ausführungsbestimmungen des Landesverbandes der DWJ geregelt. Die richtig abgelegte Späherpunkte werden im Ausweis der DWJ quittiert. Die Abnahme von Späherpunkten, sowie die Ernennung zum Kundschafter bzw. Späher regelt diese Satzung wie folgt:

Der Gruppenleiter darf nur die Punkte der Späherprobe abnehmen, die er selbst richtig abgelegt hat, sofern er mindestens Kundschafter ist. Erfüllt der Gruppenleiter eine der o.g. Voraussetzungen nicht, so muss sich das Mitglied an einen Späher wenden oder das Späherprobenseminar des Landesverbandes Nord e.V. der DWJ besuchen, um Späherpunkte abzulegen. Der richtig abgelegte Späherpunkt wird mit der Unterschrift des Gruppenleiters oder der berechtigt abnehmenden Person und dem Datum der Abnahme im Waldläuferausweis der DWJ quittiert. Kundschafter kann nur ein Waldläufer mit mindestens 10 abgelegten Späherpunkten werden. Späher kann nur ein Kundschafter mit allen 24 abgelegten Späherpunkten werden.

§ 7 Organe

Die Organe der Storchenhorte Barmstedt sind:

1. Gruppenthing (Mitgliederversammlung der Gruppe)
2. Waldläuferrat (Gruppenvorstand)

§ 8 Gruppenthing

Das Gruppenthing ist die Mitgliederversammlung und das oberste Organ der Gruppe. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Storchenhorte Barmstedt.

Werden Waldläuferanwärter im Laufe eines Gruppenthings in die Gruppengemeinschaft aufgenommen, erhalten sie sofort mit der Aufnahme Stimmrecht.

Das Gruppenthing wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, vom Gruppenleiter einberufen. Wenn mehr als ein Drittel der Gruppenmitglieder ein Waldläuferthing verlangen, muß es vom Gruppenleiter einberufen werden. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Das Gruppenthing ist beschlußfähig, wenn das Thing mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wurde, und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist das Waldläuferthing wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlußfähig, so ist es eine Viertelstunde später erneut einzuberufen. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Aufgaben des Waldläuferthings sind u.a.:

1. Festlegen von Richtlinien für die Arbeit der Gruppe
2. Wahlen
 - a: des Gruppenleiters
 - b: der stellvertretenden Gruppenleiter
 - c: Schatzmeister
 - d: von sonstigen Ämtern und Delegierten
3. Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
4. Änderung der Gruppensatzung

über den Verlauf des Waldläuferthings ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Gruppenleiter verwahrt.

§ 9 **Waldläuferrat**

Dem Waldläuferrat der Storchenhorte Barmstedt gehören an:

1. der/die Gruppenleiter/in
2. der/die stellvertretende/r Gruppenleiter/in
3. der/die Schatzmeister/in
4. der/die Forstpate/in (mit beratender Stimme)
5. andere Personen auf besondere Einladung des Gruppenleiters (mit beratender Stimme)

Die wesentlichen Aufgaben des Waldläuferrates der Storchenhorte Barmstedt:

1. Gruppenleiter/in

- Leitung und Beaufsichtigung der Gruppe
- Durchführung von regelmäßigen Treffen
- Organisation von Veranstaltungen jeder Art für die Gruppe
- Vertretung der Gruppe gegenüber dem Landesverband Nord e.V., der Öffentlichkeit, Ämtern und Behörden sowie anderen Stellen.

2. stellvertretende/r Gruppenleiter/in

- Unterstützung des Gruppenleiters bei allen Ziffer 1. a - d genannten Aufgaben.
- Betreuung der Mitglieder.
- Vertretung des Gruppenleiters.

3. Schatzmeister

- Verwaltung der Finanzen und Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Führung der Kasse für die gesamte Barmstedter Waldjugend
- Beratung bei Sachanschaffung für die Gruppe
- Beantragung von finanziellen Mitteln und Zuschüssen
- Planung und Durchführung finanzieller Dinge bei sämtlichen Jugenderholungsmaßnahmen unter Mitwirkung des Fahrtenleiters.
- Unterstützung des Gruppenleiters bei allen Ziffer 1. a - d genannten Aufgaben.

Bankvollmacht haben höchstens 3 Personen. Diese werden auf der Gruppenleiterbesprechung gewählt.

Die Mitglieder des Waldläuferrats werden vom Waldläuferthing auf zwei Jahre gewählt (mit Ausnahme des Schatzmeisters, siehe §9a dieser Satzung). Wiederwahl ist zulässig.

§ 9a **Wahl eines Schatzmeisters**

Der Schatzmeister der Barmstedter DWJ wird auf einem Thing (§ 8 dieser Satzung) der Barmstedter Waldjugend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollten alle Mitglieder minderjährig und somit nicht voll geschäftsfähig sein, übernimmt die Gruppenleitung die Prüfung der Gruppenkasse der Storchenhorte Barmstedt.

§ 10 **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung ist jährlich einmal von den gewählten Kassenprüfern durchzuführen. Die Kassenprüfung erfolgt für das zurückliegende Rechnungsjahr oder bei einem Schatzmeisterwechsel in der Waldjugend Barmstedt.

Der Schatzmeister gibt dazu einen Kassenbericht. Bei Abschluß der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer über ihre Arbeit und Zustand der Kasse einen schriftlichen Bericht zu fertigen und diesen auf dem Thing der Barmstedter Waldjugend zu verlesen. Sollten alle Mitglieder minderjährig und somit nicht voll geschäftsfähig sein, übernimmt die Gruppenleitung die Prüfung der Gruppenkasse der Storchenhorte Barmstedt.

§ 10a **Wahl der Kassenprüfer**

Es werden jährlich 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einem Thing der Barmstedter Waldjugend gewählt. Sie haben die Kasse vollständig für das letzte zurückliegende Kalenderjahr zu prüfen. Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer im zu prüfenden Zeitraum Mitglied eines Waldläuferrates der Barmstedter Waldjugend war, oder im zu prüfenden Zeitraum das Amt des Ringmeisters für den Kreis Pinneberg ausübte, oder dessen Stellvertreter war.

§ 10b **Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Satzungsänderung/Auflösung**

Satzungsänderung können nur mit Zweidrittelmehrheit aller Gruppenmitglieder auf einem Waldläuferthing der Storchenhorte Barmstedt durchgeführt werden.

Die Auflösung der Gruppe kann nur auf einem, zu diesem Zweck einberufenen Waldläuferthing der Storchenhorte Barmstedt erfolgen. Die vorhandenen Richtlinien des Landesverbandes Nord e.V. der DWJ sind zu beachten, und es ist dementsprechend zu verfahren.

Es ist ein Auflösungsprotokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern der Storchenhorte zu unterzeichnen ist. Die Auflösung ist umgehend dem Landesverband Nord e.V. der DWJ und dem Ringmeister mitzuteilen.

Die Auflösung kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Ein Thing, auf dem ein Antrag auf Auflösung der gestellt wird, ist nur dann stimmberechtigt, wenn es gemäß §8 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zweidrittel der Mitglieder der Storchenhorte anwesend sind. Eine erneute Einberufung am gleichen Tag und die damit verbundene Beschlußfähigkeit, ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten ist unzulässig.

§ 12
Gruppenleiterwechsel

Bei einem Gruppenleiterwechsel ist das gesamte Inventar dem Nachfolger zu übergeben. Über die Übergabe muß ein Protokoll angefertigt werden, welches vom alten und vom neuen Gruppenleiter der Storchenhorte Barmstedt unterzeichnet werden muss, und dadurch von beiden anerkannt wird. Der Gruppenleiterwechsel ist umgehend dem Ringmeister und dem Landesverband Nord e.V. der DWJ mitzuteilen.

§ 13
Schatzmeisterwechsel

Bei einem Schatzmeisterwechsel ist die geprüfte Kasse dem Nachfolger zu übergeben. Über die Übergabe muß ein Protokoll angefertigt werden, welches vom alten und vom neuen Schatzmeister der Waldjugend Barmstedt unterzeichnet werden muss, und dadurch von beiden anerkannt wird. Der Schatzmeisterwechsel ist umgehend dem Ringmeister und dem Landesverband Nord e.V. der DWJ mitzuteilen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der „Deutschen Waldjugend Barmstedt – Storchenhorte“ am 20.01.2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Katja Pohl

Gruppenleiter /in

Michael Steiner

stellvertretende/r
Gruppenleiter/in

Michael Steiner

Schatzmeister/in